

**Stellt der Grundsatz der Gültigkeit
der Rechtsvorschriften nur eines
Mitgliedstaates eine Behinderung
der Freizügigkeit der Arbeitnehmer
dar ?**

**Dr. iur. Guylaine RIONDEL BESSON
Cabinet Juriste Conseil Entreprise
Genève**

Das Konzept des Grundsatzes der Gültigkeit der Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates

- ▶ Verordnung EG Nr. 883/2004 : « (15) Es ist erforderlich, Personen, die sich innerhalb der Gemeinschaft bewegen, dem System der sozialen Sicherheit nur eines Mitgliedstaats zu unterwerfen, um eine Kumulierung anzuwendender nationaler Rechtsvorschriften und die sich daraus möglicherweise ergebenden Komplikationen zu vermeiden ».
- ▶ Positive oder negative Gesetzeskonflikte zu vermeiden.
- ▶ Art. 11 § 1 V. 883/2004 sieht den Grundsatz der Gültigkeit der Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates.
- ▶ Art. 13 V. 883/2004 bestimmt die anwendbaren Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für Personen, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Komplexität der Umsetzung von Art. 13 der Verordnung Nr. 883/2004

- ▶ Art. 13 legt Kriterien fest, die die anwendbaren Rechtsvorschriften im Falle der Ausübung von einer Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten bestimmen können.
- ▶ Unterschiedliche Lösungen je nach dem Status des Arbeitnehmers :
 - ▶ Die Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt (Art. 13 § 1) – Kriterium von dem wesentlichen Teil der Arbeitszeit und/oder Arbeitsentgelt.
 - ▶ Die Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt (Art. 13 § 2) – Kriterium von dem wesentlichen Teil der Arbeitszeit und/oder Einkommen.
 - ▶ Die Person, die gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedstaaten eine Beschäftigung und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt (Art. 13 § 3) – Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem sie eine Beschäftigung ausübt.
 - ▶ Eine Person, die in einem Mitgliedstaat als Beamter beschäftigt ist und die eine Beschäftigung und/oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ausübt (Art. 13 § 4) – Zuständigkeit des Mitgliedstaats, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört.

Die praktischen Auswirkungen der Gültigkeit der Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates anhand eines Beispiels (1)

- Eine Person mit Wohnsitz in Mülhausen arbeitet 3 Tage pro Woche für ein Unternehmen in Basel und 2 Tage pro Woche für ein Unternehmen in Mülhausen.
- Ausübung des wesentlichen Teiles (25% der Arbeitszeit und/oder Arbeitsentgelt) in Frankreich = Zuständigkeit des französischen Staates und Anwendung der französischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.
- Das schweizerische Unternehmen muss den französischen Einrichtungen der sozialen Sicherheit beitreten und ihre Erklärungs- und Zahlungspflichten zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen nach französischem Recht nachkommen.

Die praktischen Auswirkungen der Gültigkeit der Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates anhand eines Beispielles (2)

- Gesamtrate der Sozialversicherungskosten

	FRANKREICH	SCHWEIZ
ARBEITGEBER	Etwa 47%	Etwa 20%
ARBEITNEHMER	Etwa 24%	Etwa 14%

- Komplexität der Erläuterungen
- Französische Lohnabrechnung
- Vertreter mit Wohnsitz in Frankreich der schweizerischen Unternehmen :
 - Freiwilliges System
 - Vereinbarung zwischen den Parteien
 - Verantwortung des Vertreters
 - Kosten für das schweizerische Unternehmen

Eine Behinderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer

- Unkenntnis über das System durch die Unternehmen und die Arbeitnehmer.
- Gefahr des rückwirkenden Zwangsanschlusses von den schweizerischen Unternehmen bei dem französischen System der sozialen Sicherheit.
- Gefahr des Abbaus von Leistungen oder Verweigerung der Auszahlung an die Versicherte.
- Risiko der Kündigung des Arbeitnehmers im Falle von Mehrfachstätigkeiten.
- Verweigerung der Anstellung durch Arbeitgeber wegen der Ausübung einer Tätigkeit in einem anderen Staat.

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit